



Risch Rotkreuz



Risch Rotkreuz

Gemeinde Risch
Zentrum Dorfmat 6343 Rotkreuz Telefon 041 798 18 18
www.rischrotkreuz.ch



Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes, § 43 Abs. 2 des Baugesetzes für den Kanton und Art. 20 Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung (VRV),
beschliesst folgendes

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

§1

Bewilligungspflicht

In der Gemeinde Risch ist es nur mit behördlicher Bewilligung gestattet. Fahrzeuge und Fahrzeughänger über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen gemeindlichen Parkplätzen abzustellen.

§2

Fahrzeughalter

Einer Bewilligung bedürfen alle in Risch oder auswärts wohnenden Fahrzeughalter die wegen Fehlens einer anderen Parkierungsmöglichkeit auf einen gesteigerten Gemeindegebrauch im Sinne von § 1 angewiesen sind.

§3

Bewilligung

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde für Beschädigung oder Diebstahl.

§4

Gebühr

Für die Bewilligung ist eine monatliche Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

- a) Fr. 40.- für Personen- und Lieferwagen sowie deren Anhänger
- b) Fr. 50.- für Lastwagen und deren Anhänger

(Teuerungsbedingte) Anpassungen erfolgen durch Beschluss des Gemeinderates.

Die Gebühr wird für sechs Monate im Voraus erhoben. Beabsichtigt der Fahrzeugbesitzer, sein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht im Sinne dieses Reglementes auf öffentlichem Grund zu parkieren, kann die Bewilligung auf der Gemeindkanzlei Risch zurückgegeben werden. In diesem Falle werden bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet, dabei fallen nur ganze Monate in Betracht.

§5

Gebührenpflicht

Fahrzeughalter, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und 4. Wer gebührenpflichtig wird, hat dies innert 30 Tagen der Gemeindekanzlei Risich zu melden.

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen benützen.

§6

Meldepflicht

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich unwahre Angaben über vorhandene private Parkierungsmöglichkeiten macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird nach § 8 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

§7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Rotkreuz, 5. Mai 1998

Namens des Gemeinderates

Anton Wismer, Gemeindepräsident
Thomas Holl, Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 8. Juni 1998
Genehmigt durch den Regierungsrat am 14. Juli 1998